

b) Überwachergarantenstellung des Geschäftsherrn .....	46
<b>B. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung bei Sachverhalten auf nationaler Ebene</b>	<b>47</b>
I. Die Geschäftsherrenhaftung in der Rechtsprechung .....	47
1. Rechtsprechung des Reichsgerichts .....	47
2. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs .....	49
a) Der Fall „Berliner Stadtreinigungsbetriebe“ – BGHSt 54, 44 ff. ....	50
b) Der Fall „Bauhof“ – BGHSt 57, 42 ff. ....	52
c) Der Fall „Drogenverkauf“ – BGH NStZ 2018, 48 .....	54
d) Zusammenfassung .....	55
II. Die Geschäftsherrenhaftung in der Literatur .....	56
1. Garantenstellung aus Ingerenz und tatsächlicher Übernahme .....	58
a) Der Ingerenzgedanke als Haftungsgrund .....	58
b) Die tatsächliche Übernahme als Haftungsgrund .....	59
c) Zwischenergebnis .....	60
2. Garantenstellung aufgrund der Herrschaft über Untergebene .....	61
a) Darstellung .....	61
b) Stellungnahme .....	63
3. Garantenstellung aufgrund der Herrschaft über den Betrieb als Gefahrenquelle	66
a) Unterscheidung von Sach- und Personalgefahren .....	67
b) Verhinderungspflicht für Sachgefahren .....	68
c) Verhinderungspflicht für Personalgefahren .....	69
aa) Rechtliche Gleichstellung der Personal- mit den Sachgefahren .....	69
bb) Anforderungen an die Herrschaftsmacht .....	72
III. Die Begrenzung der Geschäftsherrenhaftung .....	73
1. Besondere Gefährlichkeit des Betriebs .....	73
2. Betriebsbezogenheit der Tat .....	75
a) Die Betriebsbezogenheit in der Rechtsprechung .....	75
b) Die Betriebsbezogenheit in der Literatur .....	76
aa) Anknüpfung an § 130 OWiG .....	77
bb) Abstellen auf das Interesse des Handelnden .....	77
cc) Abstellen auf die Erfüllung der übertragenen Aufgaben .....	77
dd) Abstellen auf die tatsächliche oder rechtliche Wirkungsmöglichkeit im Betrieb .....	78
c) Exzesstaten .....	79
3. Geschützter Personenkreis .....	80
IV. Inhalt und Reichweite der Einstandspflicht des Geschäftsherrn .....	80
V. Die Definition des Geschäftsherrn .....	82
1. Die Bestimmung des Geschäftsherrn in der Rechtsprechung .....	83
2. Die Bestimmung des Geschäftsherrn in der Literatur .....	84
a) Unternehmensleitung .....	85

b) Delegation .....	86
aa) Horizontale Arbeitsteilung .....	86
bb) Vertikale Arbeitsteilung .....	88
3. Ergebnis .....	89
VI. Strafrechtliche Verantwortlichkeit zwischen Täterschaft und Beihilfe .....	89
1. Die Abgrenzung in der Rechtsprechung .....	90
2. Die Abgrenzung in der Literatur .....	91
a) Täterschaft wegen Pflichtdeliktsverstoßes .....	91
b) Beihilfelösung .....	92
c) Differenzierung anhand der Beschützer- und Überwachergarantenstellung .....	92
3. Ergebnis .....	94
4. Folgen für die Einordnung des Geschäftsherrn .....	94
<b>C. Ergebnis .....</b>	<b>95</b>

*Kapitel 3*

**Die Übertragung der Grundsätze der strafrechtlichen  
Geschäftsherrenhaftung auf transnationale Sachverhalte** 96

<b>A. Beispiele von Rechtsgutsverletzungen, die im Zusammenhang mit transnationalen Unternehmenstätigkeiten stehen .....</b>	<b>96</b>
I. Brandunglück in Pakistan .....	96
II. Der Fall Danzer .....	97
III. Fabrikeinsturz in Bangladesch .....	99
IV. Ergebnis .....	100
<b>B. Organisationsstrukturen bei transnationalen Unternehmenstätigkeiten .....</b>	<b>100</b>
I. Konzernkonstellationen .....	102
1. Konzernrecht .....	102
2. Der Konzern .....	103
a) Mögliche Ausprägungen von Konzernen .....	103
b) GmbH- und AG-Konzern .....	104
c) Konzerngefahr .....	105
d) Leitungsmacht .....	106
aa) Leitungsmacht durch Beherrschungsvertrag .....	106
bb) Leitungsmacht durch Eingliederung .....	108
cc) Leitungsmacht im faktischen Konzern .....	109
dd) Abhängigkeit oder faktische Konzernierung der GmbH .....	110
II. Zulieferkonstellationen .....	111
III. Ergebnis .....	112
<b>C. Anwendung des deutschen Strafrechts auf transnationale Sachverhalte .....</b>	<b>113</b>

I.	Geltungsbereich des deutschen Strafrechts	113
1.	Territorialitätsprinzip	114
a)	Begriff der Tat	115
b)	Ort der Tat	116
aa)	Tatort des Teilnehmers	117
(1)	Ort der Haupttat, § 9 Abs. 2 S. 1 Var. 1 StGB	117
(2)	Ort, an dem der Teilnehmer hätte handeln müssen, § 9 Abs. 2 S. 1 Var. 3 StGB	118
bb)	Lockerung der limitierten Akzessorietät, § 9 Abs. 2 S. 2 StGB	120
2.	Zwischenergebnis	121
II.	Schutzbereich eines deutschen Straftatbestandes	121
1.	Betroffene Individualrechtsgüter	122
2.	Verletzungen von Individualrechtsgütern als Menschenrechtsverletzungen	122
III.	Ergebnis	125
<b>D.</b>	<b>Bestehende Regulierungsansätze für Menschenrechtsverletzungen bei transnationaler Unternehmenstätigkeit</b>	126
I.	Kriminalstrafrechtliche Regulierungsansätze	126
1.	Wirtschaftsvölkerstrafrecht	127
2.	Unternehmensstrafrecht	127
3.	Individualstrafrecht	130
II.	Nicht-kriminalstrafrechtliche Regulierungsansätze	131
1.	Corporate Social Responsibility (CSR)	131
a)	Zielsetzung	132
b)	Sanktionierung	133
2.	CSR im nationalen und internationalen Soft Law	134
a)	UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	135
b)	OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	135
c)	UN Global Compact	136
d)	Ergebnis	137
3.	Corporate Governance und Criminal Compliance	137
a)	Compliance im Konzern	139
b)	Compliance und Menschenrechte	142
4.	Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	143
a)	Anwendungsbereich	144
b)	Geschützte Rechtspositionen	144
c)	Sorgfaltspflichten als Bemühungspflichten	145
d)	Durchsetzung, Überwachung und Sanktionierung	147
e)	Die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung neben dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	148
III.	Ergebnis	149

<b>E. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit im transnationalen Konzern nach den Grundsätzen der Geschäftsherrenhaftung</b> .....	150
I. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen aktiven Tuns .....	150
II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unterlassens .....	152
1. Teilnahmefähige Haupttat .....	153
2. Beihilfehandlung: Förderung der Haupttat durch pflichtwidriges Unterlassen .....	153
a) Garantenstellung im Sinne von § 13 StGB .....	154
aa) Beschützergarantenstellung .....	154
(1) Schutz der Rechtsgüter der eigenen Mitarbeiter .....	154
(2) Schutz der Rechtsgüter von Dritten .....	156
bb) Überwachergarantenstellung .....	157
(1) Überwachung des ausländischen Betriebsteils .....	157
(2) Überwachung des ausländischen Konzernteils .....	157
(a) Gesellschaftsrechtliches Trennungsprinzip als Hindernis einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit? .....	159
(b) Verantwortlichkeit für den „Konzern als Gefahrenquelle“ .....	161
(c) Verantwortlichkeit bei transnationalen Konzernsachverhalten .....	164
(d) Tatsächliche Übernahme von Organisations- und Sicherungspflichten im Konzern .....	167
(e) Ergebnis .....	170
(3) Überwachung von ausländischen Zulieferern .....	170
cc) Das Erfordernis der Betriebsbezogenheit .....	173
(1) Zur Anwendung der Betriebsbezogenheit auf transnationale Sachverhalte .....	174
(a) Produktion in weak-governance-zones .....	174
(b) Betrieblicher Zusammenhang durch Gewinnmaximierung .....	176
(2) Anzeichen für die Öffnung des Begriffs der Betriebsbezogenheit durch den Bundesgerichtshof .....	178
(3) Ergebnis .....	178
dd) Zur Delegation von Überwachungsverantwortung im Konzern .....	179
(1) Horizontale Delegation der Überwachungsverantwortung .....	179
(2) Vertikale Delegation der Überwachungsverantwortung .....	182
(3) Grundsatz der Allzuständigkeit .....	184
(4) Eingeschränkte Möglichkeit einer wirksamen Delegation bei einer Produktion in weak-governance-zones? .....	185
(5) Ergebnis .....	186
b) Nichtvornahme der geeigneten und erforderlichen Verhinderungshandlung .....	187
aa) Konkretisierung von Handlungspflichten über den Sorgfaltsmaßstab .....	188
(1) Konkretisierung von Sorgfaltspflichten durch Selbstverpflichtungserklärung .....	189
(2) Konkretisierung von Sorgfaltspflichten durch Sondernormen .....	190

(a)	Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	193
(aa)	Persönlicher Anwendungsbereich	193
(bb)	Sachlicher Anwendungsbereich	194
(b)	Internationales Soft Law	197
(aa)	Persönlicher Anwendungsbereich	197
(bb)	Sachlicher Anwendungsbereich	198
(3)	Ergebnis	200
bb)	Sorgfaltspflichten des Geschäftsherrn im präventiven Bereich	201
(1)	Umsetzung der Vorgaben nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	203
(a)	Risikomanagement und Risikoanalyse	204
(b)	Interne Zuständigkeit für das Risikomanagement und die Überwachung nach § 4 Abs. 3 LkSG	206
(c)	Position, Befugnisse und fachliche Voraussetzungen für den Menschenrechtsbeauftragten	207
(d)	Informationspflicht der Geschäftsleitung	208
(e)	Berichts- und Dokumentationspflichten	209
(f)	Präventionsmaßnahmen bei Feststellung eines Risikos	209
(2)	Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und bestehende Risiko- und Compliance-Management-Systeme	210
(3)	Sorgfaltspflichten auch in ausländischen Tochtergesellschaften?	211
cc)	Sorgfaltspflichten des Geschäftsherrn bei konkret bevorstehender Rechtsgutsverletzung	214
(1)	Handlungsvorgaben nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	214
(2)	Konkretisierung der Handlungsvorgaben	215
dd)	Zur Problematik von Sondernormen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen	215
ee)	Ergebnis	218
c)	Physisch-reale Handlungsmöglichkeit	219
aa)	Möglichkeit der Überwachung und Weisungserteilung	220
bb)	Möglichkeit der Überprüfung	222
cc)	Grenzen der Handlungsmöglichkeit	222
dd)	Ergebnis	223
d)	Hypothetische Kausalität	223
e)	Objektive Zurechnung	226
3.	Beihilfevorsatz: Doppelter Gehilfenvorsatz	227
a)	Vorsatzformen und Gehilfenvorsatz	227
b)	Vorsatzbegründung bei arbeitsteiligem Zusammenwirken?	228
c)	Das Problem der willful blindness	230
d)	Implementierung von Compliance-Management-Systemen und Informationssystemen	231

e) Das objektive Risiko der Begehung von betriebsbezogenen Straftaten . . . . 232

f) Vorsatzbegründung durch Informationsbeschaffungspflicht . . . . . 233

g) Ergebnis . . . . . 234

4. Einheit und Mehrheit der Beihilfe . . . . . 235

5. Kettenbeihilfe . . . . . 235

**F. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit . . . . . 236**

**G. Prozessuale Probleme bei der Verfolgung von grenzüberschreitenden  
Rechtsgutsverletzungen . . . . . 239**

**Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . . 243**

**Literaturverzeichnis . . . . . 248**

**Stichwortverzeichnis . . . . . 282**



## Kapitel 1

# Einführung

## A. Problemdarstellung

### I. Wirtschaftliche Betätigung deutscher Unternehmen im Ausland

Seit dem Beginn der Globalisierung betätigen sich Unternehmen wirtschaftlich immer häufiger grenzüberschreitend.<sup>1</sup> Zwar ist der Globalisierung ein zunehmend wachsender Wohlstand zu verdanken, jedoch bringt eine weltweit ausgerichtete Tätigkeit von Unternehmen auch gewisse Risiken mit sich.<sup>2</sup> Die Globalisierung führt zu Abhängigkeiten zwischen einzelnen Unternehmen. Diese entsteht nicht nur hinsichtlich des weltweiten Handels, sondern auch auf vorgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette, wie beispielsweise der Produktion.<sup>3</sup> So verlagern deutsche Unternehmen ihre Produktion vermehrt in das Ausland, um einerseits neue Absatzmärkte zu schaffen und/oder andererseits ihre Produktionskosten zu senken.<sup>4</sup> Auch wenn die Verlagerung von Produktionsstandorten in das Ausland in den letzten Jahren abgenommen hat<sup>5</sup>, fand eine solche verstärkt ab dem Jahr 1995 statt und erhöhte sich bis Anfang der 2000er-Jahre signifikant.<sup>6</sup> Die Bedeutung der

---

<sup>1</sup> 61 % von 64.000 befragten Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten in Deutschland waren 2020 Teil einer globalen Wertschöpfungskette, indem sie Waren oder Dienstleistungen aus dem Ausland bezogen oder dorthin geliefert haben, siehe die Pressemitteilung Nr. 498 des Statistischen Bundesamtes vom 29.11.2022.

<sup>2</sup> Siehe *Kadelbach*, ZaöRV 2004, 1 (1): Furcht vor dem Verlust von Ordnung und Gewissheit.

<sup>3</sup> Vgl. *Galgano*, ZEuP 2003, 237 (238). Der grenzüberschreitende Handel als solcher ist ein altes Phänomen, welches bis in die Antike zurückreicht, *Wiemeyer*, JCSW 2000, 51 (53); siehe eine Übersicht zur Entwicklung des grenzüberschreitenden Warenhandels in Deutschland auf der Seite der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels vom 13.04.2023.

<sup>4</sup> *Geishecker/Görg*, Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 42/2004, 623 (624); siehe weitere Beweggründe für eine Investition im Ausland bei *Schmitt*, ZfWP 1976, 47 (49 ff.); *Statistisches Bundesamt*, Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 17.02.2009 in Berlin, Verflechtung deutscher Unternehmen mit dem Ausland, S. 15.

<sup>5</sup> Vgl. *Zanker/Kinkel/Maloča*, Fraunhofer ISI, Ausgabe 63, März 2013, S. 1 ff.

<sup>6</sup> *Geishecker/Görg*, Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 42/2004, S. 623. Die verstärkte Auslandsinvestition deutscher Unternehmen begann bereits nach dem zweiten Weltkrieg, da das Auslandsvermögen nach Ende praktisch bei null war, siehe *Schmitt*, ZfWP 1976, 47 (48).

Verflechtung des weltweiten Handels ist jedoch nicht von einem solchen Rückgang betroffen, da der Welthandel in erheblicher Weise von transnationalen Unternehmen geprägt und auch beherrscht wird.<sup>7</sup>

Neben den Vorteilen für (ehemalige) Industrieländer könnte eine Investition zunächst auch für Schwellen- und Entwicklungsländer gewinnbringend sein: Infrastrukturen werden verbessert, die Intensivierung der globalen Arbeitsteilung konnte voranschreiten, durch Direktinvestitionen kann Kapital und industrielles Know-How importiert werden, wodurch eigenes Wachstum generiert werden kann.<sup>8</sup> Neben diesen Effekten ist jedoch auch zu beobachten, dass die grundlegende Asymmetrie der internationalen Machtbedingungen zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern größer wird, denn Konflikte um Macht und Ressourcen nehmen zu.<sup>9</sup> Dadurch ist es nicht verwunderlich, dass Akteure, die einen Einfluss auf das globale Geschehen haben, der Globalisierung sehr positiv gegenüberstehen, wobei sich Akteure mit geringem Einfluss auf der Bühne der Weltwirtschaft eher machtlos fühlen.<sup>10</sup>

Weitere Folge einer zunehmenden globalen Tätigkeit von Unternehmen im Ausland ist ein zu beobachtender Souveränitätsverlust der einzelnen Staaten.<sup>11</sup> Die Einflussmöglichkeiten von staatlicher Seite auf die weltweit agierenden transnationalen Unternehmen hat mit der Zeit immer weiter abgenommen.<sup>12</sup> Aufgrund der wirtschaftlichen Macht von transnationalen Unternehmen verfügen sie über einen großen Einfluss auf die weltweite Gestaltung von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebensrealitäten der Menschen.<sup>13</sup>

Die verstärkte wirtschaftliche Betätigung von deutschen Unternehmen im Ausland findet bereits seit 30 Jahren statt. Die Auswirkungen dieser Verlagerung in rechtlicher Hinsicht kommen allerdings in weiten Teilen erst in den letzten Jahren verstärkt auf die strafrechtliche Wissenschaft zu. So stellen die wirtschaftlichen Tätigkeiten von transnational agierenden Unternehmen auch das klassische (Kern-) Strafrecht zunehmend vor erhebliche Herausforderungen, soweit solche im Zusammenhang mit (Menschen-) Rechtsverletzungen im Ausland stehen.

---

<sup>7</sup> Siehe United Nations Conference On Trade and Development UNCTAD, Global Value Chains and Development. Investment and Value Added Trade in the Global Economy, 2013, S. 3, übersetzt: Wertschöpfungsketten, die von transnationalen Konzernen geprägt werden (Transnational Corporations TNCs), machen etwa 80% des Welthandels aus.

<sup>8</sup> *Großfeld*, JuS 1978, 73 (73). Die Entwicklungsländer haben in den 90er Jahren einen hohen Anteil an Direktinvestitionen aus dem Ausland erhalten, siehe *Gottwald/Hemmer*, Entwicklungsökonomische Diskussionsbeiträge No. 26, 1998, S. 10.

<sup>9</sup> Vgl. *Tetzlaff*, Afrika in der Globalisierungsfalle, S. 25.

<sup>10</sup> Siehe *von Weizsäcker*, Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten“, BT-Dr. 14/6910, Einleitung, S. 2.

<sup>11</sup> *Rittberger*, Die Friedens-Warte 2004, 15 (15).

<sup>12</sup> *Loch/Heitmeyer*, in: Loch/Heitmeyer, Schattenseiten der Globalisierung, S. 12.

<sup>13</sup> *Weilert*, ZaöRV 2009, 883 (884).

Der angeführte Grund der Kostenersparnis, der einen Anreiz setzt, um die Produktion ins Ausland zu verlagern, geht mit dem Vorteil unterschiedlicher rechtlicher Bedingungen, etwa im Hinblick auf Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften, einher.<sup>14</sup> In Anbetracht der Vorteile wird die Produktion häufig in sogenannte weak-governance-zones verlagert, wodurch sich gleichzeitig eine erhöhte Gefahr für erhebliche Rechtsgutsverletzungen Dritter ergeben kann.<sup>15</sup>

## II. Strafrechtliche Relevanz von grenzüberschreitender wirtschaftlicher Tätigkeit deutscher Unternehmen

Die wirtschaftliche Verflechtung von deutschen Unternehmen mit Produktionsstandorten im Ausland gewinnt nicht allein aus ökonomischer Sicht an Bedeutung, auch aus der Perspektive des Strafrechts konnten in der Vergangenheit viele Tätigkeiten von transnationalen Unternehmen im Ausland das Interesse der Öffentlichkeit und auch der Wissenschaft wecken.<sup>16</sup>

Aufsehen erregt hat eine Strafanzeige im April 2013 gegen einen deutschen Manager des deutsch-schweizerischen Holzunternehmens Danzer-Group.<sup>17</sup> Der Danzer-Group wird vorgeworfen, für den Überfall durch Soldaten und Polizisten auf ein Dorf in der Demokratischen Republik Kongo, bei dem Bewohnerinnen und Bewohner misshandelt und vergewaltigt wurden, verantwortlich zu sein.<sup>18</sup> Die Vorfälle sollen sich im Nachgang eines Streits zwischen den Dorfbewohnern und einem Tochterunternehmen der Danzer-Group ereignet haben. Zum einen soll ein Manager des Tochterunternehmens der Danzer-Group die Soldaten und Polizisten im Anschluss an den Überfall bezahlt haben. Zum anderen sollen bei dem Überfall durch die lokalen Sicherheitskräfte die Fahrzeuge des Tochterunternehmens verwendet worden sein.<sup>19</sup>

Berichte über unmenschliche Arbeitsbedingungen und den daraus resultierenden Rechtsgutsverletzungen stehen häufig an der Tagesordnung. Vor allem in der Öffentlichkeit für Aufmerksamkeit gesorgt haben in diesem Zusammenhang der Einsturz einer Fabrik in Bangladesch oder ein Fabrikbrand in Pakistan, der sich in einer

---

<sup>14</sup> Wittig, in: Höffler (Hrsg.), Criminal Law Discourse, S. 179.

<sup>15</sup> Wittig, in: Höffler (Hrsg.), Criminal Law Discourse, S. 180.

<sup>16</sup> Siehe dazu beispielsweise *Krajewski/Oehm/Saage-Maaß* (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 2018.

<sup>17</sup> Siehe die Fallbeschreibung des European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR): Der Fall Danzer: Die Verantwortung eines deutschen Managers für eine Tochterfirma im Kongo.

<sup>18</sup> ECCHR, Jahresbericht 2013, S. 19: Diese Vorgänge sollen im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit des deutschen Konzerns Danzer stehen.

<sup>19</sup> *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, S. 68.

Fabrik ereignete, in der das deutsche Unternehmen KiK Textilien fertigen ließ.<sup>20</sup> Bei diesen Vorfällen kam es zu über eintausend Todesopfern und vielen verletzten Arbeitnehmern.<sup>21</sup>

Durch diese Beispiele wird deutlich, dass Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten im Ausland, die im Zusammenhang mit möglichen Rechtsgutsverletzungen Dritter stehen, vor allem in solchen Staaten auftreten, die durch politische Konflikte und eine schwache Sicherheitslage vor Ort geprägt sind (die bereits erwähnten weak-governance-zones). Somit können diese Staaten strafbare Handlungen zu meist nicht eigenständig unterbinden und/oder nicht ausreichend verfolgen. Gesetze und Richtlinien zum Schutz von Arbeitnehmern wurden zwar hierzulande über Jahrzehnte entwickelt, in vielen Schwellen- und Entwicklungsländern gelten solche jedoch nicht.<sup>22</sup>

### III. Die Erfassung über das Wirtschaftsstrafrecht

Im Kontext von delinquentem Verhalten in Wirtschaftsunternehmen stößt das Strafrecht vermehrt an seine Grenzen.<sup>23</sup> Diese Problematik ergibt sich vor allem daraus, dass kaum ein anderes Teilgebiet des Strafrechts den sich immer wieder wandelnden Einflüssen aus der Technisierung, Europäisierung und Globalisierung so stark ausgesetzt ist.<sup>24</sup>

#### 1. Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität

Trotz einer verstärkten Auseinandersetzung in Wissenschaft und Praxis mit dem Rechtsgebiet des Wirtschaftsstrafrechts in den vergangenen Jahren, fällt eine genaue Definition des Begriffs schwer und eine allgemein anerkannte Definition ist nicht existent.<sup>25</sup> Auch der Begriff der „Wirtschaftskriminalität“ entzieht sich einer genauen Definition.<sup>26</sup> Dies ergibt sich vor allem aus der Vielschichtigkeit der zu

---

<sup>20</sup> *Kubiciel*, Kölner Papier zur Kriminalpolitik 5/2016, S. 4; *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, S. 9.

<sup>21</sup> *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, S. 9.

<sup>22</sup> Vgl. *Kubiciel*, Kölner Papier zur Kriminalpolitik 5/2016, S. 4.

<sup>23</sup> Siehe *Dannecker/Bülte*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, WirtschaftsStrafR-Hdb, Kap. 1 Rn. 2; siehe hinsichtlich neuer Herausforderungen von (Wirtschafts-) Strafrecht und Compliance *Rotsch*, in: FS Samson, 143 ff.

<sup>24</sup> *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 1 Rn. 4.

<sup>25</sup> Die Problematik einer genauen Definition ergibt sich vor allem daraus, weil es im deutschen Recht kein Gesetz gibt, welches alle Straftatbestände des Wirtschaftsstrafrechts zusammenfasst, siehe *Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht, § 1 Rn. 1.

<sup>26</sup> *Tiedemann*, in: Tiedemann (Hrsg.), Die Verbrechen in der Wirtschaft, S. 13; Siehe bzgl. weiterer Definitionen: *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 73 ff.

erfassenden kriminellen Handlungen und den immer wieder neu auftretenden Formen dieser Kriminalität.<sup>27</sup>

Dieser Arbeit wird ein weites Verständnis von Wirtschaftskriminalität zugrunde gelegt, wonach alle strafbaren und ordnungswidrigen Verhaltensweisen umfasst sein sollen, die in einem inneren Zusammenhang mit einer Beteiligung am Wirtschaftsleben begangen werden.<sup>28</sup> Vornehmlich soll mit dem Begriff Wirtschaftskriminalität also der gesamte Bereich der Wirtschaftsstraftaten erfasst werden, bei denen durch ein Handeln für das Unternehmen externe Rechtsgüter oder Interessen verletzt werden, einschließlich der eigenen Rechtsgüter und Interessen der Unternehmensmitarbeiter.<sup>29</sup> Solche wirtschaftlichen Zuwiderhandlungen werden offensichtlich im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in einem Unternehmen begangen,<sup>30</sup> weshalb es sich bei der Unternehmenskriminalität (corporate crime) um den bedeutendsten Unterfall von Wirtschaftskriminalität handelt.<sup>31</sup> Diese weite Definition ist insbesondere deshalb zugrunde zu legen, da es sich in den hier zu diskutierenden Fällen zumeist nicht um „klassische“ Wirtschaftsstraftaten handelt – wie beispielsweise Korruption, Untreue und Bestechung<sup>32</sup> – sondern vor allem Körperverletzungs- und Tötungsdelikte in den Mittelpunkt der Betrachtung von Rechtsgutsverletzungen im Ausland gerückt sind.<sup>33</sup>

Wirtschaftsdelikte werden meistens unter dem Deckmantel eines Einzelunternehmens oder einer handelsrechtlichen Gesellschaft begangen.<sup>34</sup> Zwar handeln im Wirtschaftsleben häufig Unternehmen, die als juristische Personen strukturiert sind, jedoch werden für diese natürliche Personen tätig, die den Nutzen oder auch den Schaden aus den geschäftlichen Aktivitäten ziehen.<sup>35</sup> Unzweifelhaft müssen sich natürliche Personen allerdings auch dann rechtmäßig verhalten, wenn sie ihre Handlungen unter diesem Deckmantel vornehmen.<sup>36</sup> Im Rahmen der Einhaltung von Normen und Gesetzen innerhalb der Tätigkeit in einem Unternehmen hat sich in den vergangenen Jahren der Begriff der „Compliance“ durchgesetzt. Alle Maß-

---

<sup>27</sup> Vgl. Erster periodischer Sicherheitsbericht, Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2001, S. 132; siehe bzgl. einer näheren Darstellung *Schuchter*, Perspektiven verurteilter Wirtschaftsstraftäter, S. 38 ff.

<sup>28</sup> *Schünemann*, wistra 1982, 41 (41).

<sup>29</sup> *Schünemann*, wistra 1982, 41 (41).

<sup>30</sup> *Achenbach*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), WirtschaftsStrafR-Hdb., Kap. 1 Rn. 1.

<sup>31</sup> *Techmeier*, Das Verhältnis von Kriminalität und Ökonomie, S. 13; *Schünemann*, wistra 1982, 41 (41).

<sup>32</sup> Siehe zu „klassischen“ Wirtschaftsstraftaten: Erster periodischer Sicherheitsbericht, Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2001, S. 133.

<sup>33</sup> Siehe bspw. *Saage-Maaß/Rau*, Forschungsjournal soziale Bewegung 2015, 106 (106).

<sup>34</sup> *Zierke*, in: Löhr/Burkatzki, Wirtschaftskriminalität und Ethik, S. 26.

<sup>35</sup> *Raum*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, WirtschaftsStrafR-Hdb, Kap. 4 Rn. 1.

<sup>36</sup> *Schneider*, NZG 2009, 1321 (1322), der diese Erkenntnis als „Binsenweisheit“ betitelt; siehe auch *Hauschka*, NJW 2004, 257 (261).